

RS OGH 2003/9/26 3Ob131/03s, 4Ob137/07m, 4Ob87/08k, 1Ob80/08h, 7Ob208/08a, 4Ob39/09b, 8Ob113/09i, 5O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2003

Norm

ABGB §1299 B

Rechtssatz

Grundlage für eine Haftung des Arztes oder des Krankenhausträgers wegen einer Verletzung der Aufklärungspflicht ist in erster Linie das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, in dessen körperliche Integrität durch den ärztlichen Eingriff eingegriffen wird. Der Patient muss in die jeweilige konkrete Behandlungsmaßnahme einwilligen, Voraussetzung für eine sachgerechte Entscheidung des Patienten ist eine entsprechende Aufklärung durch den Arzt. Fehlt es daran, so ist die Behandlung grundsätzlich rechtswidrig, auch wenn der Eingriff selbst medizinisch indiziert und lege artis durchgeführt worden ist. Als Fallgruppen der ärztlichen Aufklärung werden üblicherweise die Risiko-, die Diagnose- und die Verlaufsaufklärung unterschieden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 131/03s

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 131/03s

Veröff: SZ 2003/112

- 4 Ob 137/07m

Entscheidungstext OGH 07.08.2007 4 Ob 137/07m

nur: Grundlage für eine Haftung des Arztes oder des Krankenhausträgers wegen einer Verletzung der Aufklärungspflicht ist in erster Linie das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, in dessen körperliche Integrität durch den ärztlichen Eingriff eingegriffen wird. Der Patient muss in die jeweilige konkrete Behandlungsmaßnahme einwilligen, Voraussetzung für eine sachgerechte Entscheidung des Patienten ist eine entsprechende Aufklärung durch den Arzt. Fehlt es daran, so ist die Behandlung grundsätzlich rechtswidrig, auch wenn der Eingriff selbst medizinisch indiziert und lege artis durchgeführt worden ist. (T1)

Beisatz: Hier: Risikoaufklärung. (T2)

Veröff: SZ 2007/122

- 4 Ob 87/08k

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 87/08k

nur: Grundlage für eine Haftung des Arztes oder des Krankenhausträgers wegen einer Verletzung der

Aufklärungspflicht ist in erster Linie das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, in dessen körperliche Integrität durch den ärztlichen Eingriff eingegriffen wird. Der Patient muss in die jeweilige konkrete Behandlungsmaßnahme einwilligen, Voraussetzung für eine sachgerechte Entscheidung des Patienten ist eine entsprechende Aufklärung durch den Arzt. (T3)

Veröff: SZ 2008/82

- 1 Ob 80/08h
Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 80/08h
Vgl auch
- 7 Ob 208/08a
Entscheidungstext OGH 05.11.2008 7 Ob 208/08a
nur T1
- 4 Ob 39/09b
Entscheidungstext OGH 14.07.2009 4 Ob 39/09b
Auch; nur T3
- 8 Ob 113/09i
Entscheidungstext OGH 29.09.2009 8 Ob 113/09i
Auch; Beisatz: Zweck der Aufklärungspflicht ist, dass der Patient gerade bei nicht vordringlichen Operationen entsprechend seinem Selbstbestimmungsrecht in die Lage versetzt werden soll, vor seiner Zustimmung die Risiken der Operation einzuschätzen. (T4)
- 5 Ob 9/11a
Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 9/11a
Vgl auch; Beisatz: Der Patient soll durch die ärztliche Aufklärung in die Lage versetzt werden, die Tragweite seiner Entscheidung zu überschauen und eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. (T5)
- 5 Ob 231/10x
Entscheidungstext OGH 08.03.2011 5 Ob 231/10x
nur T1; Beis ähnlich wie T2; Beis wie T5
- 1 Ob 9/11x
Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 9/11x
nur T1
- 9 Ob 52/12f
Entscheidungstext OGH 17.12.2012 9 Ob 52/12f
nur T1; Beisatz: Hier: Aufklärungspflicht hinsichtlich prophylaktischer Maßnahmen zur Vermeidung oder Senkung eines Operationsrisikos. (T6)
- 4 Ob 241/12p
Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 241/12p
nur T3
- 4 Ob 185/13d
Entscheidungstext OGH 24.06.2014 4 Ob 185/13d
Vgl auch; Beisatz: Hier: Vom Patienten geäußerte „Präferenz“ für die Verwendung biologischer Herzklappen spricht nicht gegen den Abschluss des Behandlungsvertrags und die Zustimmung zur Operation mit metallischen Herzklappen. (T7)
- 8 Ob 120/14a
Entscheidungstext OGH 25.11.2014 8 Ob 120/14a
Auch; nur T1
- 8 Ob 27/17d
Entscheidungstext OGH 28.03.2017 8 Ob 27/17d
Auch; nur T3; Beisatz: Die Aufklärung des Patienten ist somit nicht Selbstzweck. Vielmehr ist für den Umfang der ärztlichen Aufklärung entscheidend, dass der Patient als Aufklärungsadressat die für seine Entscheidung (Zustimmung zum Eingriff) maßgebenden Umstände erfährt, sodass er über eine ausreichende Entscheidungsgrundlage verfügt. (T8)
- 9 Ob 72/17d

Entscheidungstext OGH 18.12.2017 9 Ob 72/17d

nur: Grundlage für eine Haftung des Arztes oder des Krankenhausträgers wegen einer Verletzung der Aufklärungspflicht ist in erster Linie das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, in dessen körperliche Integrität durch den ärztlichen Eingriff eingegriffen wird. (T9); Beis wie T5; Beis wie T8

- 5 Ob 75/18t

Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 75/18t

nur T1

- 7 Ob 124/21t

Entscheidungstext OGH 15.09.2021 7 Ob 124/21t

nur T1

- 4 Ob 174/21y

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 4 Ob 174/21y

Vgl; nur T1; Beis wie T8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118355

Im RIS seit

26.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at